

Statuten der Stiftung RAINER MARIA RILKE

Art. 1 Name – Sitz – Dauer

Unter dem Namen <STIFTUNG RAINER MARIA RILKE> hat sich mit heutigem Datum eine Stiftung gegründet, geregelt durch die Bestimmungen von Art. 80 ff ZGB.

Ihr Sitz ist in Siders / Sierre.

Sie wird als juristische Person ins Handelsregister eingetragen ohne zeitliche Begrenzung.

Art. 2 Ziele

Die Ziele der Stiftung sind:

- a) die Kenntnis Rilkes und seines Werks zu verbreiten und zu vertiefen;
- b) eine Dauerausstellung zu unterhalten und thematische Ausstellungen zu organisieren, sowie Konferenzen, Lesungen und Konzerte; Werke zu veröffentlichen (Kataloge usw.); eine Datenbank zu Forschungszwecken einzurichten;
- c) Die Rilkeana aus dem Besitz der Stadt Sierre und aus Schenkungen zur Geltung zu bringen; die Sammlung durch Ankäufe und Schenkungen zu vervollständigen;
- d) Ein Ort der Dokumentation und Forschung zu sein; eine Bibliothek und Archive zu führen und zu vervollständigen und sie den Forschern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- e) Den kulturellen Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften in jeder Hinsicht zu fördern;
- f) Dazu beizutragen, das Werk und Andenken an Rudolf KASSNER wiederzubeleben.

Die Stiftung kann mit anderen Institutionen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Art. 3 Besitzstand der Stiftung

Das Vermögen der Stiftung umfasst sämtliche Briefe, Manuskripte, Bücher und sonstige Objekte, die sich auf den Dichter und sein Werk beziehen und über die die Gemeinde von Sierre als Eigentümerin frei verfügen konnte und die sie der Stiftung 1986 übertragen hat.

Diesem ursprünglichen Stiftungsgut sind Legate, Schenkungen, Erwerbungen sowie öffentliche wie private Subventionen zugefügt.

Daneben stellt die Gemeinde Sierre der Stiftung jährliche Zuwendungen zur Verfügung, deren Höhe durch den Gemeinderat bestimmt wird. Die Gemeinde Sierre stellt der Stiftung geeignete Räumlichkeiten für ihren Besitzstand zur Verfügung, und um die Ausübung ihrer Aktivitäten (Ausstellungen, Büros, Dépôts, Archivräume) zu gewährleisten.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Exekutivrat
- c) der Rechnungsprüfer

Art. 5 Stiftungsrat

- a) Zusammensetzung: Der Stiftungsrat setzt sich aus 20 bis 30 Mitgliedern zusammen.
- b) Konstitution und Dauer der Funktion: Während der Gründung werden die Mitglieder des Rats durch die Gründerin bezeichnet. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst mittels Wahl eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte. Er ernennt neue Mitglieder, er determiniert die Anzahl der Mitglieder. Die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die erste Periode endet am 31. Dezember 1990.

Um im Stiftungsrat ernannt oder wiedergewählt zu werden, muss der Anwärter die Majorität der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats hinter sich haben. Ein Mitglied kann die Ernennungsprozedur durch Geheimwahl verlangen.

Die Gemeinde von Sierre / Siders hat ein Recht auf mindestens fünf Mitglieder im Rahmen des Gründungsrats, die vom Kommunalrat bestimmt werden.

- c) Versammlungen, Freistellungen: Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich oder auf Anforderung von mindestens 1/5 seiner Mitglieder. Er nimmt Entscheidungen bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die des Präsidenten ausschlaggebend. Für Freistellungen wird ein Protokoll erstellt.
- d) Repräsentation: Die Stiftung wird gültig in die Pflicht genommen durch die gemeinsame Unterschrift vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten und vom Sekretär des Stiftungsrats und mit übertragender Befugnis.
- e) Aufgaben: Der Stiftungsrat ist richtungsweisend für die Stiftung und beaufsichtigt eine ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinschaftsgelder. Er ist fähig, Regeln zu erlassen und Pflichtenhefte zu übertragen sowie Personen mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Insbesondere beruft er einen Exekutivrat, der die Stiftung verwaltet und das durch den Stiftungsrat aufgestellte Programm der Unternehmungen konkret umsetzt.

Der Stiftungsrat ist in der Lage, einen Literaturpreis zu vergeben, dessen Modalitäten er festsetzt.

Art. 6 Exekutivrat

Der Exekutivrat umfasst einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Schatzmeister und 10-15 Mitglieder.

Der Präsident und der Sekretär des Stiftungsrats können den Präsidenten und den Sekretär des Exekutivrats stellen. Die anderen Mitglieder werden durch den Stiftungsrat bestimmt und innerhalb desselben gewählt. Die Dauer der Funktionen sind 4 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Exekutivrat verwaltet die Stiftung und setzt das Aktionsprogramm um, in Übereinstimmung mit dem Stiftungsrat. Er stützt sich bei seinen Aufgaben auf entlohnte oder von der Stiftung beauftragte Personen oder auf Arbeitskommissionen.

Der Exekutivrat kann den Stiftungsrat einberufen.

Art. 7 Kontrollorgane

Die Kontrolle der Verwaltung und der Konten wird einem zugelassenen Kontrollorgan der föderalen Autorität der Überwachung für Korrekturen anvertraut und im Handelsregister von Sion eingeschrieben. Die Revisionsstelle muss alle 4 Jahre durch den Stiftungsrat ernannt werden.

Der Kontrolleur legt dem Stiftungsrat jedes Jahr einen Bericht über die Verwaltung und die Konten der Stiftung des letzten Jahres vor. Dieser Bericht wird der Verwaltung der Gemeinde von Sierre übertragen, die die Aufsicht über die Stiftungen wahrnimmt.

Art. 8 Jahresabschluss

Die Jahresrechnung beginnt mit dem 1. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben zivilen Jahres.

Art. 9 Statutenänderung

Die Statuten der Stiftung können jeder Zeit durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verändert oder ergänzt werden mit Einschränkung der Genehmigung der zuständigen Überwachungsbehörde gemäss Art. 85ss des ZGB.

Art. 10 Auflösung

Im Fall der Auflösung der Stiftung aus jedwedem Grund wird der Stiftungsrat über die Zuweisung der Vermögenslage einem so ähnlich wie möglichen Ziel entscheiden, wie diesem, das in Art. 2 dafür vorgesehen ist, mit Einschränkung der Ratifikation durch die überwachende Autorität.

Dieser Text ersetzt den durch die Gründungsverfassung vom 31. Oktober 1986 angenommenen und am 8. April 2008 modifizierten Status.

Sierre / Siders 29. Januar 2011